

# **Amtsgericht Hamburg-St. Georg**

## **IM NAMEN DES VOLKES**

### **URTEIL**

§§ 16 Abs. 2, 21, 28 WEG

- 1. Es ist allgemein anerkannt, dass dem Verwaltungsbeirat - wie auch dem WEG-Verwalter - die Entlastung zu versagen ist, wenn eine fehlerhafte Abrechnung vorlegt worden ist.**
- 2. Ersatzansprüche erscheinen insoweit möglich, weswegen die Eigentümer auf solche nicht ohne Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Verwaltung per Beschluss verzichten können.**
- 3. Ein Beschluss widerspricht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwaltung, wenn die damit ausgesprochene Bevollmächtigung der WEG-Verwaltung, "Mittel der Instandhaltungsrücklage zur Zwischenfinanzierung von gemeinschaftlichen Kosten zu verwenden", nicht ausreichend konkret genug umgrenzt worden ist.**
- 4. Grundsätzlich ist der Rückgriff auf Mittel der Instandhaltungsrückstellung bei unterjährigen Liquiditätsengpässen schon deswegen nicht ordnungsgemäß, weil die von den Wohnungseigentümern auf die Instandhaltungsrückstellung über die laufenden Wohngelder gezahlten Mittel (s. BGH, NJW 2010, 2127, 2128, Tz. 15 = ZMR 2010, 300) bereits mit dem Beschluss über den Wirtschaftsplan zweckgewidmet sind und daher vom Verwalter ohne eine Bestimmung der Eigentümer mit ihrem Eingang auf dem für das Hausgeld bestimmten Konto (oder einem Rücklagenkonto) nur für den Zweck "Instandhaltung und Instandsetzung" eingesetzt werden dürfen.**

AG Hamburg-St.Georg, Urteil vom 25.09.2020; Az.: 980b C 45/19 WEG

#### **Tenor:**

1. Die Beschlüsse der Eigentümerversammlung vom 07.11.2019 zu TOP 5a (Entlastung des Verwaltungsbeirats für das Wirtschaftsjahr 2018) und zu TOP 11 (Bevollmächtigung der Verwaltung zur Verwendung von Mitteln der Instandhaltungsrücklage) werden für ungültig erklärt.

2. Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten können die Vollstreckung der Kläger durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten über die Gültigkeit zweier Beschlüsse einer Eigentümerversammlung betreffend die Entlastung des Beirats und der Bevollmächtigung der Verwaltung zur Mittelverwendung.

Der Kläger zu 1), die Klägerin zu 2) und die Beklagten zu 1) und 2) sind Mitglieder der WEG. Es gilt die notarielle Teilungserklärung vom 08.11.1965 gemäß Anlage K1 (980b C 45/19 WEG). Mit rechtskräftigem Urteil vom 31.05.2019 in der Sache 980b C 41/18 WEG (verbunden mit 980b C 36/18 WEG), veröffentlicht in ZMR 2019, 809, hat das erkennende Gericht den Beschluss der Eigentümerversammlung vom 31.07.2018 zu TOP 4 - Wohngeldabrechnung 2017 (Gesamt- und Einzelabrechnungen) - für ungültig erklärt.

Mit Schreiben vom 18.10.2019 (Anlage K2) lud die WEG-Verwaltung zur ordentlichen Eigentümerversammlung am 07.11.2019, auf der zu den TOP 5a) und TOP 11 folgende Beschlüsse gefasst wurden (s. Auszug aus der Beschlussammlung gemäß Anlage K4 [980b C 45/19 WEG]):

" TOP 5a)

Antrag:

Es ergeht der Antrag, dem Verwaltungsbeirat, bestehend aus Frau (...) und Frau (...) und [dem Beklagten zu 2], für das Wirtschaftsjahr 2018, die Entlastung zu erteilen.

Beschluss:

Dagegen: 2 Enthaltung: 5 Dafür: 9

Die Verwaltung verkündet, dass der Antrag mehrheitlich angenommen ist.

(...)

TOP 11

Zweckgebunden Rücklage

Da die Instandhaltungsrücklage grundsätzlich zweckgebunden ist, darf auf diese ohne Genehmigung der Eigentümer nicht zurückgegriffen werden. Dies betrifft auch den zeitlich begrenzten Rückgriff zum Liquiditätsausgleich, um z.B. am Jahresanfang Prämien für Versicherungen oder Jahrespauschalen für Wartungsarbeiten zu bezahlen. Liquiditätsengpässe können aber auch durch Versicherungsschäden entstehen (bis zur Kostenerstattung durch den Versicherer) oder wenn die geplanten Hausgelder nicht ausreichen um z.B. plötzlich steigende Energiekosten o.ä. zu decken und natürlich wenn Hausgelder nicht eingehen. Es soll daher folgender Beschluss gefasst werden:

Zu TOP 11: Antrag:

Die Verwaltung wird bevollmächtigt, Mittel der Instandhaltungsrücklage zur Zwischenfinanzierung von gemeinschaftlichen Kosten zu verwenden um Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Der hierfür aufzuwendende Betrag darf 1/4 der Gesamtsumme des Jahreswirtschaftsplans nicht übersteigen. Da die Instandhaltungsrücklage grundsätzlich zweckgebunden ist, darf auf diese ohne Genehmigung der Eigentümer nicht zurückgegriffen werden. Dies betrifft auch den zeitlich begrenzten Rückgriff zum Liquiditätsausgleich, um z.B. am Jahresanfang Prämien für Versicherungen oder Jahrespauschalen für Wartungsarbeiten zu bezahlen.

Beschluss:

Dagegen: 2 Enthaltung: 3 Dafür: 11

Die Verwaltung verkündet, dass der Antrag mehrheitlich angenommen ist."

Der Kläger zu 1) macht mit seiner am 29.11.2019 bei Gericht eingegangenen und begründeten, den Beklagten am 12.12.2019 zugestellten Klage - Az. 980b C 45/19 WEG - geltend, dass die Beschlüsse vom 07.11.2019 zu TOP 5a) und TOP 11 nicht ordnungsgemäßer Verwaltung entsprechen würden. Die Entlastung des Beirats entspreche nicht ordnungsgemäßer Verwaltung, nachdem der Beschluss vom 31.07.2018, mit dem die Abrechnung für das Jahr 2017 genehmigt worden sei, für ungültig erklärt worden sei. Weder für das Jahr 2017 noch für 2018 seien bisher - bestandskräftig - Abrechnungen beschlossen worden, so dass sich noch Ansprüche

gegen die Beiräte im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Prüf- und Kontrollpflichten ergeben könnten.

Der Beschluss zu TOP 11 sei deswegen zu beanstanden, weil die Höhe der beschlossenen Liquiditätsrückstellung nicht beziffert sei. Es sei auch nicht angängig, auf die Rücklage zwecks Zwischenfinanzierung von "gemeinschaftlichen Kosten" zurückzugreifen. Auch sei die Verwendung der Mittel nicht konkret festgelegt worden. Ob eine "eiserne Reserve" verbleibe, sei hier unklar. Hinzu komme, dass der Beschluss auch unbestimmt sei, weil durch die Bezugnahme auf den Wirtschaftsplan jegliche Transparenz dazu fehle, in welcher Höhe Entnahmen zulässig seien. Ohnehin sei eine Anknüpfung an die Höhe der Ausgaben im Wirtschaftsplan nicht zweckmäßig. Zudem bestehe die Gefahr, dass durch mehrere Entnahmen aus der Rücklage die Finanzierung einer beschlossenen Maßnahme nicht mehr möglich sei, weil die Gelder aufgebraucht seien.

Die Klägerin zu 2) macht mit ihrer am Montag, den 09.12.2019 bei Gericht eingegangenen und begründeten, den Beklagten am 28.12.2019 zugestellten Klage - Az. 980b C 47/19 WEG - geltend, dass dem Beirat die Entlastung für das Jahr 2018 zu versagen sei, weil bislang keine zustimmungsfähige Wohngeldabrechnung für das Jahr 2017 vorliege. Betreffend den Beschluss zu TOP 11 sei zu berücksichtigen, dass die Instandhaltungsrücklage nicht dem "Stopfen von Haushaltslöchern" diene. Zudem sei der Beschlusstext mehrdeutig, wenn einerseits die Verwaltung zum Rückgriff auf die Rücklage ermächtigt werde (Satz 1) und andererseits auf die Genehmigungsbedürftigkeit durch die Eigentümer abgestellt werde (Satz 3). Auch sei nichts zu einer erforderlichen "eisernen Reserve" geregelt worden. Insoweit könne nicht auf den Jahreswirtschaftsplan abgestellt werden, weil unklar sei, wie viele Gelder darauf bereits tatsächlich gezahlt seien.

Mit Beschluss vom 28.02.2020 hat das Gericht die Verfahren zum Az. 980b C 45/19 WEG und 980b C 47/19 WEG zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden.

Die Kläger beantragen,

die Beschlüsse der Eigentümerversammlung vom 07.11.2019 zu TOP 5a (Entlastung des Verwaltungsbeirats für das Wirtschaftsjahr 2018) und zu TOP 11 (Bevollmächtigung der Verwaltung zur Verwendung von Mitteln der Instandhaltungsrücklage) für ungültig zu erklären.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigen die angefochtenen Beschlüsse zu TOP 5a) und 11 und tragen dazu wie folgt vor:

Die Beklagten zu 1) machen geltend, dass das Fehlen der Abrechnungen für 2017 und 2018 nicht im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung des Beirats stehe. Dieser habe die Abrechnung für 2017 seinerzeit geprüft und dem WEG-Verwalter die klärungsbedürftigen Positionen aufgezeigt. Hinsichtlich der Liquiditätssicherung (TOP 11) könne es passieren, dass insbesondere zum Jahresbeginn Zahlungen zu Lasten der Gemeinschaft fällig werden, ohne dass ausreichend Liquidität auf dem Verwaltungskonto vorhanden sei; der Anspareffekt komme erst im laufenden Wirtschaftsjahr zum Tragen. Bei einer Entnahme sei die Verwaltung zur pflichtgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet, etwa auch dahingehend, die Rücklage wieder auffüllen zu lassen. Die Bezugnahme auf den Wirtschaftsplan bei der Bemessung der Höhe der Entnahme sei zulässig.

Der Beklagte zu 2) bringt zu TOP 5a) vor, dass die Tätigkeit des Beirats im Zusammenhang mit der Abrechnung für das Jahr 2017 weder pflichtwidrig noch schuldhaft gewesen sei, so dass keinerlei Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Beirats gegeben seien. Betreffend den Beschluss zu TOP 11 werde Grundlegendes im Rahmen der Gesamtabrechnung übersehen. Bei einem "Ein-Konto-Modell", auf dem sowohl laufend gezahlte Wohngelder eingehen als auch die auf die Instandhaltungsrückstellung entfallenden Gelder angespart werden, sei in der Regel durchgehend ausreichend Liquidität für die Begleichung fälliger Forderungen vorhanden. Bei einem "Zwei-Konten-Modell", bei dem die Rückstellung getrennt vom - regelmäßig auf einem Girokonto verwahrten - Wohngeld und sonstiger Liquidität gehalten werde, könne sich aber eine Unterdeckung ergeben, die auch nicht durch ein Überziehen des Girokontos ausgeglichen werden könne. Der Beschluss zu TOP 11 solle die Handhabung eines solchen "Zwei-Konten-Modells" aber ermöglichen, weil Liquiditätsengpässe durch eine vorübergehende Entnahme aus der Rückstellung überwindbar seien. Ohnehin sei die Höhe der Rückstellung ein theoretischer Wert, der sich aus dem Beschluss über die Jahresabrechnung ergebe, aber nicht mit dem tatsächlichen Kontenstand übereinstimmen müsse. Durch den Beschluss zu TOP 11 werde in den Bestand der Rückstellung nicht eingegriffen. So werde auch das Bestehen einer negativen Abrechnungsspitze für möglich gehalten; das sei nicht denkbar, ohne dass es zu Liquiditätstransfers komme.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien im Verlauf des Rechtsstreits zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Der Beschluss der Eigentümerversammlung vom 07.11.2019 zu TOP 5a, mit dem den drei Beiratsmitgliedern - darunter dem Beklagten zu 2) - Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2018 erteilt worden ist, widerspricht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums und ist für ungültig zu erklären. Es ist allgemein anerkannt, dass dem Verwaltungsbeirat - wie auch dem WEG-Verwalter - die Entlastung zu versagen ist, wenn eine fehlerhafte Abrechnung vorlegt worden ist (BGH, NJW 2010, 2127, 2129, Tz. 19 = ZMR 2010, 300; NJW 2010, 2654, 2655, Tz. 17 = ZMR 2010, 775); Ersatzansprüche erscheinen insoweit möglich, weswegen die Eigentümer auf solche nicht ohne Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Verwaltung per Beschluss verzichten können (so schon BayObLG, NJW-RR 1991, 1360, 1361).

So liegt der Fall hier. Mit Urteil vom 31.05.2019 in der Sache 980b C 41/18 WEG (verb. m. 980b C 36/18 WEG), ist der Beschluss der Eigentümerversammlung vom 31.07.2018 zu TOP 4 - Wohngeldabrechnung 2017 (Gesamt- und Einzelabrechnungen) - für ungültig erklärt worden. Zur Begründung hat das erkennende Gericht angeführt, dass es der dort in Rede stehenden Abrechnung schon an der notwendigen Ordnung und Übersichtlichkeit des dargestellten Zahlenwerks fehle, weil ein verständiger Wohnungseigentümer nicht in der Lage sei, anhand der Abrechnungswerke die Rechnungslegung auf ihre Plausibilität hin zu prüfen. Hinzu komme, dass die Darstellung der Kontenstandsentwicklung einerseits und die der Entwicklung der Instandhaltungsrücklage andererseits nicht schlüssig sei; eine nachvollziehbare Erläuterung, wie sich eine Unterdeckung des Girokontos in Höhe von mehr als 6.000,00 € erklären lasse, finde sich in der Abrechnung nicht, zumal auch nicht nachvollziehbar oder dargestellt sei, mit welchen Mitteln die Verwaltung die laufenden Ausgaben finanziert haben will. Diese Mängel der Abrechnung berühren (auch) den entsprechenden Umfang der Prüfungspflichten des Beirats (s. OLG Düsseldorf, ZMR 1998), Und unstreitig liegt bislang auch keine bestandskräftig genehmigte Abrechnung für das Jahr 2017 vor, so dass vorliegend weiterhin Ersatzansprüche gegen den Verwaltungsbeirat möglich sind.

2. Ebenfalls Erfolg hat die Anfechtungsklage, soweit sich diese gegen den Beschluss zu TOP 11 der Eigentümerversammlung vom 07.11.2019 richtet. Die Kläger machen zu Recht geltend, dass der Beschluss nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwaltung entspricht. Dieser ist sowohl in sich widersprüchlich (dazu unter a) als auch in seiner Reichweite unklar (dazu unter b).

a) Die Sätze 1 und 3 des Beschlusses stehen in einem unauflösbaren Widerspruch zueinander.

Beschlüsse der Wohnungseigentümer im Sinne von § 23 WEG sind "aus sich heraus" - objektiv und normativ - auszulegen; dabei ist von dem protokollierten Wortlaut der Beschlüsse auszugehen und Umstände außerhalb des protokollierten Beschlusses dürfen nur herangezogen werden, wenn sie nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls für jedermann ohne Weiteres erkennbar sind (BGH, NJW 2016, 2177, 2178, Tz. 20 = ZMR 2016, 476). Maßgebend für die Auslegung von solchen Beschlüssen sind Wortlaut und Sinn, wie er sich für einen unbefangenen Betrachter als nächstliegend ergibt (vgl. nur BGH, NJW 2012, 3719, 3720, Tz. 14 = ZMR 2013, 127).

Gemessen an diesen Anforderungen ist die Durchführung des Beschlusses nicht möglich. Einerseits wird damit nach Satz 1 "die Verwaltung (...) bevollmächtigt, Mittel der Instandhaltungsrücklage zur Zwischenfinanzierung von gemeinschaftlichen Kosten zu verwenden (...)". Andererseits ist "die Instandhaltungsrücklage grundsätzlich zweckgebunden", weswegen "auf diese ohne Genehmigung der Eigentümer nicht zurückgegriffen werden" darf (Satz 3). Ein verständiger Wohnungseigentümer kann bei einem objektiv-normativen Verständnis dieser Regelungen nicht feststellen, in welchem Verhältnis die Ermächtigung der Verwaltung einerseits und der Genehmigungsvorbehalt zugunsten der Eigentümer andererseits stehen. Es ist zwar denkbar, dass der Inhalt von Satz 3 - ebenso wie der von Satz 4 - nur erläuternden Charakter haben soll. Allerdings enthält das Beschlussprotokoll gemäß Anlage B1 (980b C 45/19 WEG) zu TOP 11 nichts dazu, in welchem Verhältnis der Regelungsgehalt dieser beiden Sätze zueinander stehen soll. Und soweit in der Beschlussammlung zusätzlich - vorangestellt - der Text der Einladung zur Versammlung betreffend TOP 11 mit aufgenommen worden ist, enthält gerade dieser eine mögliche Erläuterung zum Sinn und Zweck des Beschlusses, so dass es der weiteren Erläuterung im Beschluss(fließ-)text selbst - die ohnehin nicht als solche kenntlich gemacht worden ist - im Weiteren nicht bedurft hat.

b) Der Beschluss zu TOP 11 widerspricht aber auch deswegen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwaltung, weil die damit ausgesprochene Bevollmächtigung der WEG-Verwaltung, "Mittel der Instandhaltungsrücklage zur Zwischenfinanzierung von gemeinschaftlichen Kosten zu verwenden", nicht ausreichend konkret genug umgrenzt worden ist. Grundsätzlich ist der Rückgriff auf Mittel der Instandhaltungsrückstellung bei unterjährigen Liquiditätsengpässen schon deswegen nicht ordnungsgemäß, weil die von den Wohnungseigentümern auf die Instandhaltungsrückstellung über die laufenden Wohngelder gezahlten Mittel (s. BGH, NJW 2010, 2127, 2128, Tz. 15 = ZMR 2010, 300) bereits mit dem Beschluss über den Wirtschaftsplan zweckgewidmet sind und daher vom Verwalter ohne eine Bestimmung der Eigentümer mit ihrem Eingang auf dem für das Hausgeld bestimmten Konto (oder einem Rücklagenkonto) nur für den Zweck "Instandhaltung und Instandsetzung" eingesetzt werden dürfen (vgl. Hügel/Elzer, WEG, 2. Aufl. 2018, § 28, Rn. 11 a). Das sehen die Eigentümer auch hier so, wenn sie nach Satz

3 des Beschlusses anerkennen, dass "die Instandhaltungsrücklage grundsätzlich zweckgebunden" ist und "auf diese ohne Genehmigung der Eigentümer nicht zurückgegriffen werden" darf. Allerdings können die Eigentümer auch einen Beschluss darüber fassen, wenn der Verwalter die Mittel der Instandhaltungsrückstellung durch "Entwidmung" für einen Liquiditätsengpass nutzen können soll (s. Hügel/Elzer, a.a.O.).

Im Streitfall sind die notwendigen Grenzen für eine solche Entwidmung der Gelder aber nicht ausreichend festgelegt worden. Wohnungseigentümer können vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung an sich mehrheitlich beschließen, eine vorhandene Instandhaltungsrückstellung für andere Zwecke - auch als Liquiditätsrücklage - zu verwenden, soweit eine angemessene Instandhaltungsrückstellung ("eiserne Reserve") verbleibt, die Entnahme nur vorübergehend erfolgt und eine spätere Rückführung gewährleistet ist (s. LG München, ZWE 2017, 286, 287 m.w.N. = ZMR 2016, 986). Bei der bestimmungsgemäßen Verringerung der Rückstellung kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an (vgl. Abramenko, ZWE 2015, 72, 76). Möglich ist daher die Abfassung eines sog. Vorratsbeschlusses, der den Verwalter nicht nur bezogen auf den konkreten Einzelfall zur Inanspruchnahme von Mitteln aus der Instandhaltungsrücklage, sondern generell ermächtigt, die Zuführungsbeiträge zur Instandhaltungsrücklage zur allgemeinen Liquiditätsstärkung einzusetzen; ein solcher Beschluss muss die Grenzen, in denen der Verwalter Mittel zur allgemeinen Liquiditätsstärkung verwenden darf, klar und eindeutig festlegen (LG Köln, Urt. v. 18.6.2020 - 29 S 212/19, BeckRS 2020, 19632 Rn. 19). So hängt auch die Höhe der "eisernen Reserve" je nach den Umständen des Einzelfalles vom Zustand der Anlage, deren Alter und ihrer Reparaturanfälligkeit ab (LG Düsseldorf, Urt. v. 23.9.2015 - 25 S 18/15, BeckRS 2016, 4727 = ZMR 2016, 126).

Der zu TOP 11 gefasste Beschluss trägt diesen Anforderungen nicht ausreichend Rechnung. Dem Beschlusstext ist zwar zu entnehmen, dass die WEG-Verwaltung auf Mittel der Instandhaltungsrücklage zur Zwischenfinanzierung von "gemeinschaftlichen Kosten" - gemeint sein dürften Kosten der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums i.S.v. § 16 Abs. 2 WEG - zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen zugreifen darf. Allerdings enthält der Beschluss weder eine Angabe des derzeitigen Standes der Rückstellungen noch die Höhe der "eisernen Reserve", die von der Verwaltung nicht ausgeschöpft werden darf; auch sonstigen Urkunden wie dem Versammlungsprotokoll oder der Beschluss-Sammlung ist dazu nichts zu entnehmen. Ohnehin lag zum Zeitpunkt der Beschlussfassung keine (bestandskräftig) beschlossene Abrechnung für das Jahr 2017 vor, so dass die - rechnerische wie tatsächliche - Höhe der Instandhaltungsrückstellung nicht einmal feststand bzw. bestimmbar war. Eine zulässige Begrenzung, in welchem Umfang auf die Mittel der Rückstellung bei Liquiditätsengpässen zugegriffen werden darf, ist auch nicht durch die Regelung in Satz 2 des Beschlusses, wonach "der hierfür aufzuwendende Betrag (...) 1/4 der Gesamtsumme des Jahreswirtschaftsplans nicht übersteigen" darf, erfolgt. Es ist bei verständiger Würdigung und objektiv-normativer Auslegung schon nicht erkennbar, welcher "Jahreswirtschaftsplan" und welche "Gesamtsumme" damit gemeint ist. Auch ist nicht ausreichend klar, dass der Rückgriff auf die Rückstellung insgesamt die Höhe von 1/4 des

Wirtschaftsplans nicht übersteigen darf; der Beschlusstext lässt auch Raum für die Annahme, dass für jeden Einzelfall in diesem Umfang ein Rückgriff erfolgen darf. Ferner ist keine Regelung für die Dauer einer Entnahme getroffen worden sowie für die Modalitäten der Rückführung entnommener Beträge. Vor dem Hintergrund, dass die Vermögenslage der hiesigen Gemeinschaft - ausgehend von der (für ungültig erklärten) Abrechnung für das Wirtschaftsjahr 2017 und den ihr anhaftenden Mängeln (s.o.) - mit diversen Unsicherheiten behaftet ist, würde der beschlossene Zugriff der Verwaltung auf Beträge der Rückstellung die zweckentsprechende Verwendung der Gelder nur verschleiern.

3. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.